THÜRINGER LANDTAG

Beteiligtentransparenzdokumentation

Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
Fraktion der SPD
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/9423)

Inhalt

1. **Drucksache**
2. **Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
3. **Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
4. **Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
5. **Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
6. **Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 10. Februar 2026

THÜRINGER LANDTAG

1. Drucksache

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/9423
24.01.2024

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten (ThürRkwErstG 2024)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Infolge der gewaltsamen Invasion russischer Truppen in der Ukraine hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12), getroffen. Der Beschluss ist mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 4. März 2022 in Kraft getreten.

Mit dem Durchführungsbeschluss 2023/2409 des Rates vom 19. Oktober 2023 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L, 2023/2049, 24.10.2023) wurde der vorübergehende Schutz für Vertriebene aus der Ukraine nach Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 um ein Jahr bis zum 4. März 2025 verlängert. Der Beschluss ist am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, das heißt am 13. November 2023, in Kraft getreten.

Mit Inkrafttreten der vorgenannten Beschlüsse kommt in Deutschland § 24 des Aufenthaltsgesetzes für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) am 1. Juni 2022 erhalten hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine unter den Voraussetzungen des § 74 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), § 150a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) beziehungsweise des § 146 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) Leistungen nach dem Zweiten, Neunten beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nicht mehr

Vorabdruck verteilt am 25. Januar 2024

Druck: Thüringer Landtag, 5. Februar 2024

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Rechtskreiswechsel). Soweit dieser Rechtskreiswechsel wirkt, ist er für die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der kommunalen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe mit finanziellen Mehrbelastungen verbunden.

Während den Aufgabenträgern im Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes die angemessenen Kosten in voller Höhe durch das Land erstattet werden, beteiligt sich der Bund an den Kosten der Unterkunft im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch über § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II nur anteilig. Die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II bilden den Hauptbestandteil der kommunalen Ausgaben im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Die Bundesbeteiligung für Thüringen beträgt aktuell 71,3 Prozent der kommunalen Ausgaben nach § 22 Abs. 1 SGB II. Für die Finanzierung der von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erbringenden Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes ist derzeit ein Anteil des Bundes von 8,5 Prozent abzusetzen, sodass der kommunale Anteil an den Ausgaben nach § 22 Abs. 1 SGB II aktuell 37,2 Prozent beträgt. Bei den weiteren kommunalen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, zum Beispiel kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, erfolgt keine Kostenbeteiligung seitens des Bundes.

Die aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Behinderung haben aufgrund des Rechtskreiswechsels zudem nach § 100 Abs. 1 SGB IX Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Diese Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbringen die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis.

Auch im Anwendungsbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entstehen zusätzliche Kosten für die Kommunen, da nur die Nettoausgaben für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a SGB XII vom Bund vollumfänglich erstattet werden.

Nicht erwerbsfähige Geflüchtete, welche die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII noch nicht erreicht haben beziehungsweise bei denen keine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt wurde, können Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Darüber hinaus können alle Geflüchteten Leistungen nach dem Fünften sowie dem Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beanspruchen. Hierbei sind insbesondere Aufwendungen für die medizinische Versorgung im Krankheitsfall nach dem Fünften Kapitel sowie bei Pflegebedürftigkeit für Kosten der Pflege nach dem Siebten Kapitel zu erwarten. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch mit Ausnahme der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel erbringen die örtlichen Träger der Sozialhilfe im eigenen Wirkungskreis.

Soweit keine Erstattung von Dritten erfolgt, werden die Aufwendungen für die vorgenannten Kosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch von den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und der Sozialhilfe aus eigenen Einnahmen und im eigenen Wirkungskreis ergänzend nach Maßgabe des Thüringer Finanzausgleichgesetzes (ThürFAG) über Schlüsselzuweisungen des Landes anteilig ausgeglichen.

Unabhängig von den Mehrkosten, die auch dem Land durch die Aufnahme von aus der Ukraine Geflüchteten entstanden sind und weiter entstehen, wurde das Land durch den politisch beschlossenen vorzeitigen Rechtskreiswechsel und die damit verbundenen Finanzierungszusagen des Bundes für die Jahre 2022 und 2023 im Ergebnis entlastet, der Bund und die Kommunen belastet.

In die Berechnung des kommunalen Finanzbedarfs für die Jahre 2022 und 2023 sind die Mehrbelastungen der Kommunen durch die Aufnahme der Geflüchteten aus der Ukraine noch nicht eingeflossen.

Vor diesem Hintergrund wurden mit dem am 27. Oktober 2022 in Kraft getretenen Thüringer Gesetz zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414) die Rechtsgrundlagen geschaffen, um den Kommunen die mit Beschluss vom 7. April 2022 vom Bundeskanzler und von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zugesagten Finanzmittel des Bundes aus der Erhöhung des Umsatzsteueranteils zur Verfügung stellen zu können. Insgesamt wurden den Kommunen mit dem Gesetz 49,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Über § 7 c des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt im Jahr 2024 eine Überprüfung und Abrechnung der zusätzlichen Leistungen des Landes für das Jahr 2022, wobei die Differenz zum Jahr 2021 maßgebend ist.

Mit dem am 1. August 2023 in Kraft getretenen Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten und zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung bei der Schülerbeförderung von aus der Ukraine Geflüchteten und zur weiteren Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 231) erstattet das Land den Kommunen für das Jahr 2023 die Mehrkosten für hilfebedürftige Flüchtlinge aus der Ukraine.

Die Zuschussbedarfe für das Jahr 2023 werden den Kommunen wie folgt erstattet:

1. im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für
   a) die Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II im Rahmen des Bürgergeldes nach § 19 Abs. 1 SGB II und im Rahmen der Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II, die Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II sowie
   b) den Anteil der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit ukrainischer Staatsangehörigkeit

   nach dem Anteil der Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal "Staatsangehörigkeit Ukraine" an der Anzahl aller Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch jeweils im Jahresdurchschnittswert 2023 bei dem jeweiligen kommunalen Träger,
2. im Rahmen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Leistungen an aus der Ukraine geflüchtete Personen, die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten und deren Leistungsberechtigung sich aus § 100 Abs. 1 SGB IX ergibt, nach den tatsächlichen Zuschussbedarfen,

3. im Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Leistungen an aus der Ukraine geflüchtete Personen
   a) nach dem Dritten und Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach dem Anteil der Anzahl der Leistungsberechtigten, deren Leistungsberechtigung sich aus § 146 Abs. 1, 2 oder 3 SGB XII ergibt, an der Anzahl aller Leistungsberechtigten jeweils im Jahresdurchschnitt 2023 und
   b) nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach den tatsächlichen Zuschussbedarfen.

Im Vorgriff auf die Leistungen erhielten die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Jahr 2023 Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 47,2 Millionen Euro. Im Jahr 2024 wird der tatsächliche Mehraufwand für das Jahr 2023 auf Basis der geregelten Meldungen der Kommunen berechnet und mit den Abschlagzahlungen verrechnet.

Finanziert wurden die an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Jahr 2023 ausgereichten Mittel über die vom Bund mit den Beschlüssen vom 2. November 2022 und vom 10. Mai 2023 zugesagten zusätzlichen Anteile der Länder an der Umsatzsteuer. Der Bund stellte den Ländern für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit aus der Ukraine geflüchteten Menschen im Jahr 2023 einen Betrag von insgesamt 2,5 Milliarden Euro an zusätzlichen Umsatzsteuermitteln zur Verfügung, um die Kommunen zusätzlich zu entlasten. Auf Thüringen entfiel davon insgesamt ein Anteil von rund 61 Millionen Euro, der sich aus 36,6 Millionen Euro nach dem Beschluss vom 2. November 2023 und 24,4 Millionen Euro nach dem Beschluss vom 10. Mai 2023 zusammensetzt. Von diesen rund 61 Millionen Euro wurden 12,5 Millionen Euro für die Thüringer Wohnraumherrichtungsförderrichtlinie eingeplant. Von dem verbleibenden Anteil in Höhe von rund 48,5 Millionen Euro wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihre Mehraufwendungen im Anwendungsbereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch infolge des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen 47,2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Auf die Gewährung einer Pauschale an die zuständigen Träger der Schülerbeförderung entfielen rund 1,3 Millionen Euro.

Der Aufenthalt und der weitere Zugang Hilfesuchender aus der Ukraine wird auch im Jahr 2024 im Anwendungsbereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch infolge des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen zu einer erheblichen finanziellen Belastung für die öffentlichen Haushalte der Kommunen führen.

Die Mehrbelastungen der Kommunen durch die Aufnahme und Unterbringung von aus der Ukraine Geflüchteten werden in den Jahren 2022 bis 2025 noch nicht über das Thüringer Finanzausgleichsgesetz berücksichtigt. Ursächlich hierfür ist, dass die letzte große Revision zur Ermittlung der Höhe der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021 für das Jahr 2022, also noch vor dem vom Bund beschlossenen Rechtskreiswechsel erfolgte, und der Thüringer Partnerschaftsgrundsatz bis zur nächsten Revision fortwirkt. Die nächste große Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG, die die kommunalen Ausgaben betrachtet, findet erst im Jahr 2025 für das Jahr 2026 statt. Zu diesem Zeitpunkt ist über die angemessene Berücksichtigung möglicher weiterhin bestehender Sonderbelastungen aus der Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs zu entscheiden. Insofern besteht bei einer

außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs erfolgenden Erstattung der Mehrbelastungen über das vorliegende Gesetz nicht die Gefahr einer Mehrfacherstattung über den Kommunalen Finanzausgleich. Gleiches gilt für die in diesem Jahr neu eingeführte Sozialbeteiligungskomponente, die nur dann zu zusätzlichen Zahlungen an die Kommunen ab dem Jahr 2027 aus der Mehrbelastungen für die ukrainischen Flüchtlinge führt, wenn diese nicht schon zuvor ausgeglichen werden.

B. Lösung

Erlass eines Thüringer Gesetzes zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten

Den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe werden im Jahr 2025 die Zuschussbedarfe des Jahres 2024 erstattet. Die Ermittlung und Erstattung der Zuschussbedarfe nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 folgt in der Methode der Ermittlung und Erstattung der Zuschussbedarfe im Jahr 2023. Die Erstattung erfolgt zu 100 Prozent der jeweiligen Zuschussbedarfe.

Im Vorgriff auf die Erstattung der den Kommunen im Jahre 2024 entstehenden Mehraufwendungen für Leistungen nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für aus der Ukraine Geflüchtete im Jahr 2025 sollen den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2024 Abschlagszahlungen zur Verfügung gestellt werden, die mit den Erstattungen im Jahr 2025 verrechnet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Abschlagszahlungen im Jahr 2024 im Vorgriff auf die Erstattung der Mehraufwendungen der Kommunen für aus der Ukraine geflüchtete Menschen im Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch entstehen dem Land Kosten im Jahr 2024 in Höhe von 30 Millionen Euro.

Grundlage einer geeigneten Datenbasis für eine Kostenschätzung der im Jahr 2025 zu erstattenden Zuschussbedarfe des Jahres 2024 sind zunächst die im Vorblatt zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten und zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung bei der Schülerbeförderung von aus der Ukraine Geflüchteten und zur weiteren Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes in der Drucksache 7/8060 für das 2. Halbjahr 2022 abgefragten und für das Jahr 2023 hochgerechneten Zuschussbedarfe der Kommunen für Sozialleistungen nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch an aus der Ukraine geflüchtete Menschen. Der Zuschussbedarf insgesamt betrug danach hochgerechnet auf das ganze Jahr 2023 rund 44,2 Millionen Euro. Die weiteren Einzelheiten zur Ermittlung der Zuschussbedarfe für das Zweite, Neunte und Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch sind dem Vorblatt zur Drucksache 7/8060 unter Buchstabe D zu entnehmen.

Für das Jahr 2023 liegen nur statistische Angaben der Bundesagentur für Arbeit zur Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vor. Die Statistik zu den Regelleistungsberechtigten erstellt die Bundesagentur für Arbeit nach § 53 SGB II aufgrund der Datenerhebung und -meldung nach § 51b SGB II. Die jeweils aktuellen Daten liegen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten vor.

Nach der aktuellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Migrationsmonitor, Stand Juni 2023) beträgt die Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zum Stand Juni 2023 insgesamt 21.147. Davon sind rund 14.063 erwerbsfähige Leistungsberechtigte gemeldet, von denen zum Stand September 2023 rund 6.400 als arbeitslos registriert sind.

Seit Beginn des Jahres 2023 entwickelte sich die Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit dergestalt, dass mit Stand Januar 19.829, mit Stand Februar 20.505, mit Stand März 21.059, mit Stand April 21.366 und mit Stand Mai 21.372 Regelleistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit erfasst waren. Nach den bisher vorliegenden statistischen Angaben betrug die Anzahl der Regeleistungsberechtigten mit Staatsangehörigkeit Ukraine im 1. Halbjahr 2023 im Durchschnitt 20.880 Personen. Der weitere Zugang der Regelleistungsempfänger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gestaltete sich im 1. Halbjahr 2023 moderat. Gegenüber den abgefragten und hochgerechneten Regelleistungsempfängern mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im 2. Halbjahr 2022 entspricht dies einer Steigerung von rund 14 Prozent.

Die Zahlungsansprüche für die laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Regelleistungsberechtigten mit der Staatsangehörigkeit Ukraine beliefen sich im Zeitraum von Juni 2022 bis Dezember 2022 auf knapp 10,9 Millionen Euro. Der kommunale Anteil betrug davon 4,04 Millionen Euro. Die Zahlungsansprüche für die laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Regelleistungsberechtigten mit der Staatsangehörigkeit Ukraine beliefen sich im Zeitraum von Januar 2023 bis Juli 2023 auf 21,5 Millionen Euro. Der kommunale Anteil beträgt davon acht Millionen Euro.

Wird diese Steigerung des Zuschussbedarfes im Bereich der Kosten der Unterkunft im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom Jahr 2022 auf das Jahr 2023 hochgerechnet und die sich daraus ergebenden rund 6,8 Millionen Euro im Rahmen des abgefragten und für das Jahr 2023 hochgerechneten Zuschussbedarfes in Höhe von 44,2 Millionen Euro berücksichtigt, ergibt sich unter der Prämisse, dass sich die abgefragten und hochgerechneten Zuschussbedarfe im Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 nicht verändern, ein Zuschussbedarf für das Jahr 2024 in Höhe von rund 51 Millionen Euro.

Bei den voraussichtlichen Verwaltungskosten für die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist der Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Ermittlung der Zuschussbedarfe für das Jahr 2024 zu berücksichtigen, dass die Arbeitsmarktdaten zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine der Bundesagentur für Ar-

beit[1] zeigen, dass von den 14.063 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Stand Juni 2023) zum Stand September 2023 etwa 6.400 als arbeitslos registriert waren. Das heißt, dass weniger als die Hälfte der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsbürgerschaft grundsätzlich für eine Beschäftigungsaufnahme aktuell zur Verfügung stehen. Der überwiegende Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten befindet sich gegenwärtig noch in Integrations- und Sprachkursen, in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder nimmt Aufgaben der Betreuung von Kleinkindern oder pflegebedürftigen Angehörigen wahr.

Die Auswertung der 2. Befragung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen[2] kommt zu dem Ergebnis, dass zum Befragungszeitpunkt rund 18 Prozent der erwerbsfähigen Geflüchteten aus der Ukraine im Alter von 18 bis 64 Jahren einer Beschäftigung nachgingen. Von den nichterwerbstätigen Geflüchteten gaben in der Befragung 93 Prozent an, ganz sicher oder wahrscheinlich eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu wollen. Von den Geflüchteten mit Erwerbsabsichten wollen 81 Prozent möglichst sofort oder innerhalb des kommenden Jahres eine Arbeit aufnehmen.

Es ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Studie, dem Arbeitskräftebedarf in Thüringen und den Bemühungen der Jobcenter hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration der ukrainischen Schutzsuchenden davon auszugehen, dass die Erwerbsbeteiligung dieser Personengruppe im Jahr 2024 steigen wird und damit ein weiterer Anstieg der Anzahl der Leistungsberechtigten im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nicht wahrscheinlich ist. So dürfte zwar weiter mit einem moderaten Neuzugang von Flüchtlingen aus der Ukraine gerechnet werden, der aber dadurch ausgeglichen beziehungsweise reduziert werden dürfte, weil die Erwerbstätigkeit der bereits seit Beginn des Krieges in Deutschland aufhältigen aus der Ukraine Geflüchteten nach Abschluss der Sprach- und Integrationskurse deutlich zunimmt.

Vor diesem Hintergrund und mangels anderer belastbarer Zahlen ist es daher sinnvoll, dass auch für das Jahr 2024 der für das Jahr 2023 ermittelte Zuschussbedarf im Bereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von rund 44,2 Millionen Euro zugrunde gelegt wird.

Zusätzlich entstehen dem Land im Jahr 2025 Kosten durch die Erstattung der Zuschussbedarfe für Mehraufwendungen an aus der Ukraine geflüchtete Menschen im Rahmen des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit der Erstattungsanspruch der Kommunen die im Jahr 2024 zu zahlenden Abschlagszahlungen übersteigt.

Die Kostenschätzung ist wie im Jahre 2023 mit großen Unwägbarkeiten verbunden, da weder der weitere Kriegsverlauf und seine Auswirkungen auf das Fluchtgeschehen noch die Entwicklung der Erwerbstätigkeit von aus der Ukraine Geflüchteten sicher vorausgesagt werden können.

Die Erstattung des Zuschussbedarfes im Bereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch stellt eine Sonderzuweisung außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes dar.

---

1 Statistik Bundesagentur für Arbeit (BA); https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Ukraine-Krieg-Nav.html

2 DIW Wochenbericht, Geflüchtete aus der Ukraine: Knapp die Hälfte beabsichtigt längerfristig in Deutschland zu bleiben, Nr. 28/2003

Darüber hinaus entstehen dem Land geringfügige, nicht bezifferbare Kosten für die Ermittlung, Berechnung und Auszahlungen der Erstattungsleistungen durch das Landesverwaltungsamt.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe entstehen geringfügige, nicht bezifferbare Kosten für die Ermittlung der Datengrundlagen für die Zuschussbedarfe. Dies beinhaltet die Erfassung, Prüfung, den Nachweis und die Bestätigung, dass die Nettoausgaben und Nettoauszahlungen für die zu erstattenden Leistungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten (ThürRkwErstG 2024)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Erstattung und Bestimmung der zu berücksichtigenden Sozialleistungen und Verwaltungskosten sowie Ermittlung des Zuschussbedarfes

(1) Das Land erstattet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 den Landkreisen und kreisfreien Städten als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Jahr 2025 im Zusammenhang mit Sozialleistungen an aus der Ukraine Geflüchtete den Zuschussbedarf im Jahr 2024 für

1. die Leistungen an Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für
   a) Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II im Rahmen des Bürgergeldes nach § 19 Abs. 1 SGB II und im Rahmen der Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II,
   b) kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II,
   c) Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II,
2. den Anteil der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
3. die Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete, die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten und die nach § 100 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX leistungsberechtigt sind,
4. die Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete, die nach § 146 Abs. 1, 2 oder 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) leistungsberechtigt sind, nach dem
   a) Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
   b) Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
   c) Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Höhe der maßgeblichen Leistungen und des Anteiles der Verwaltungskosten nach Absatz 1 ergibt sich aus den tatsächlich erfolgten Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der auf diese Leistungen und Verwaltungskosten entfallenden Einnahmen und Einzahlungen, die den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe für diese Leistungen und Verwaltungskosten im Jahr 2024 tatsächlich zugeflossen sind. Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes sowie Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden nicht berücksichtigt. Einnahmen und Einzahlungen nach Satz 1 sind insbesondere Einnahmen und Einzahlungen aus Aufwendungen sowie Kostenerstattungen des Bundes und des Landes sowie Kostenersatz und Erstattungen anderer Sozialleistungsträger, soweit diese tatsächlich geleistet wurden.

(3) Der Zuschussbedarf des jeweiligen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und den Anteil der Verwaltungskosten nach Absatz 1 Nr. 2 für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit ukrainischer Staatsangehörigkeit bemisst sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal "Staatsangehörigkeit Ukraine" im Jahresdurchschnittswert 2024 zur Anzahl aller Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Jahresdurchschnittswert 2024 bei dem jeweiligen kommunalen Träger.

(4) Der Zuschussbedarf des jeweiligen örtlichen Trägers der Sozialhilfe für die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und c bemisst sich nach dem Verhältnis des Jahresdurchschnittswertes der Anzahl der Leistungsberechtigten, die im Jahr 2024 im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers der Sozialhilfe Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und c erhalten haben, zu dem Jahresdurchschnittswert der Anzahl aller Leistungsberechtigten, die im Jahr 2024 nach § 146 Abs. 1, 2 oder 3 SGB XII leistungsberechtigt waren.

(5) Der Zuschussbedarf für Leistungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 Buchst. b entspricht den tatsächlichen Nettoausgaben und Nettoauszahlungen für diese Leistungen.

(6) Die Erstattung nach Absatz 1 erfolgt zu 100 Prozent der jeweiligen Zuschussbedarfe.

(7) Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe gewährleisten die Prüfung, dass die Ausgaben und Auszahlungen, die Einnahmen und Einzahlungen und die maßgeblichen Daten nach § 2 Abs. 3 und 4 begründet und belegt sind und die zur Erstattung des Zuschussbedarfes maßgebenden Leistungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe weisen der nach § 5 zuständigen Stelle nach Maßgabe des Absatzes 8 Satz 1 die Zuschussbedarfe für die erbrachten Leistungen und Verwaltungskosten nach Absatz 1 in tabellarischer Form nach dem Muster der Anlage nach. Der Nachweis nach Satz 2 ist mit einem Vermerk zu versehen, aus dem hervorgeht, dass die Zuschussbedarfe begründet und belegt sind und die erbrachten Leistungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe bestätigen jeweils die sachliche und rechnerische Richtigkeit ihrer Angaben nach den Sätzen 2 und 3 durch die Unterschrift der hierzu befugten Amtswalterinnen oder Amtswalter. Die §§ 81 bis 85, 114 und 115 der Thüringer Kommunalordnung bleiben unberührt.

(8) Die Nachweise nach Absatz 7 Satz 2 bis 4 sollen spätestens bis zum Ablauf des 15. Mai 2025 bei der nach § 5 zuständigen Stelle eingehen. Die Erstattungen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie an die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe sollen spätestens bis zum Ablauf des 15. Juli 2025 ausgezahlt werden.

§ 2
Datengrundlage

(1) Der tabellarische Nachweis nach § 1 Abs. 7 Satz 2 erfolgt auf der Grundlage der im Absatz 2 aufgeführten Daten. Bei der Ermittlung der Leistungen und Verwaltungskosten sowie der Zuschussbedarfe sind die in der Anlage aufgeführten Hinweise zu beachten.

(2) Für die Ermittlung der Höhe der Leistungen und Verwaltungskosten nach § 1 Abs. 2 sind die folgenden für das Jahr 2024 jeweils erfassten Daten maßgeblich:
1. für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 diejenigen im Einzelplan 4 Unterabschnitt 482 oder in der Produktgruppe 312,
2. für den Anteil der Verwaltungskosten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 diejenigen im Einzelplan 4 Unterabschnitt 405 oder in der Produktgruppe 312,
3. für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 diejenigen im Einzelplan 4 Unterabschnitt 488 oder in der Produktgruppe 316 und
4. für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 diejenigen
   a) im Einzelplan 4 Unterabschnitt 410, 411, 413 und 414 oder
   b) in der Produktgruppe 311
      aa) bezüglich der Produkte 3111, 3112, 3114, 3115, 3117 und 3118 oder
      bb) soweit die Produkte mangels Verbindlichkeit der Zuordnung nicht oder abweichend bebucht worden sind, mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch).

(3) Soweit im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf Daten über die Anzahl der Regelleistungsberechtigten und der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal "Staatsangehörigkeit Ukraine" abgestellt wird, sind die von der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2024 erhobenen und veröffentlichten Daten zugrunde zu legen. Die in § 1 Abs. 3 genannten Jahresdurchschnittswerte entsprechen jeweils dem arithmetischen Mittel der für die Monate Januar bis Dezember 2024 jeweils veröffentlichten Monatswerte.

(4) Soweit im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf Daten über die Anzahl der Leistungsberechtigten und der Leistungsberechtigten, die aus der Ukraine Geflüchtete sind, abgestellt wird, sind die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Fallbearbeitung erhobenen Daten zugrunde zu legen. Die nach § 1 Abs. 4 maßgeblichen Jahresdurchschnittswerte entsprechen jeweils dem arithmetischen Mittel der für die Monate Januar bis Dezember 2024 jeweils erhobenen Monatswerte.

§ 3
Abschlagszahlungen

(1) Im Jahr 2024 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Vorgriff auf die Erstattung nach § 1 Abs. 1 in

Verbindung mit Abs. 6 eine Abschlagszahlung. Die Summe der Abschlagszahlungen nach Satz 1 beträgt insgesamt 30 Millionen Euro.

(2) Der Verteilungsschlüssel für die Abschlagszahlungen nach Absatz 1 bestimmt sich nach der Anzahl der im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt aufhältigen aus der Ukraine Geflüchteten im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Thüringen aufhältigen aus der Ukraine Geflüchteten. Der Ermittlung der jeweiligen Anzahl und Gesamtanzahl werden die Daten des Ausländerzentralregisters zu den am 31. Dezember 2023 aufhältigen aus der Ukraine Geflüchteten zugrunde gelegt.

(3) Die Festsetzung und Auszahlung der Abschlagszahlungen nach Absatz 1 erfolgen innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen.

§ 4
Verrechnung

Die nach § 3 an den jeweiligen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den jeweiligen örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der im Jahr 2025 nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 festgesetzten Erstattung verrechnet. Legt der kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe keinen Nachweis nach § 1 Abs. 7 Satz 2 bis 4 vor, kann mangels der notwendigen Angaben keine Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 festgesetzt und ausgezahlt werden. Für verbleibende Rückzahlungsbeträge gilt § 1 Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

§ 5
Zuständigkeit

Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für
1. die Festsetzung der jeweiligen Höhe der Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6,
2. die Festsetzung und Auszahlung der Abschlagszahlungen nach § 3,
3. die Verrechnung, Festsetzung und Auszahlung verbliebener Erstattungsbeträge oder die Rückforderung zu viel gewährter Beträge nach § 1 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 4.

§ 6
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1 Abs. 7 Satz 2 und 3 sowie § 2 Abs. 1 Satz 2)

Anlage
(zu § 1 Abs. 7 Satz 2 und 3 sowie § 2 Abs. 1 Satz 2)

Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG

Träger	Regelleistungsberechtigte im Jahr 2024 im Jahresdurchschnittswert		Zuschussbedarf für Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Euro für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024[1]									
Kreisfreie Stadt Landkreis	Regelleistungsberechtigte insgesamt	Regelleistungsberechtigte mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine"	Zuschussbedarf für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete und diesbezügliche Verwaltungskosten der Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II)									
			Zuschussbedarf im Einzelplan 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik)					Zuschussbedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nach den Anlagen 1 und 3 der Verwaltungsvorschrift über die kommunalen Produkte und Konten (Doppik)				
			Kosten der Verwaltung im Unterabschnitt 405 gesamt[2] (Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch) (Kameralistik)	Leistungen im Unterabschnitt 482 gesamt (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch)[3] (Kameralistik)	Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine" im Unterabschnitt 405 (Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch)[4] (Kameralistik)	Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine" im Unterabschnitt 482 (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch)[4] (Kameralistik)	Zuschussbedarf Unterabschnitte 405 und 482 für Regelleistungsberechtigte mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine" (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch) (Summe der Spalten 5 und 6) (Kameralistik)	soweit die Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betroffen ist, gesamte Kosten Verwaltung in der Produktgruppe 312[5] (Doppik)	soweit die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betroffen sind, gesamte Leistungen in der Produktgruppe 312[6] (Doppik)	Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine", soweit die Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betroffen ist, für die Produktgruppe 312[6] (Doppik)	Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine", soweit die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betroffen sind, für die Produktgruppe 312[4] (Doppik)	Zuschussbedarf der Produktgruppe 312 für Regelleistungsberechtigte mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine" (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch) (Summe der Spalten 10 und 11) (Doppik)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
x[7]												

[1] Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

[2] Erfasst wird die Höhe der Verwaltungskosten aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben im Unterabschnitt 405 oder 482 im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024 basierend auf den tatsächlichen Ausgaben abzüglich der tatsächlichen Einnahmen (Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschusbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

[3] Erfasst wird die Höhe der Leistungen aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben im Unterabschnitt 405 oder 482 im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024 basierend auf den tatsächlichen Ausgaben abzüglich der tatsächlichen Einnahmen (Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

[4] Das Verhältnis der Regelleistungsberechtigten, die aus der Ukraine geflüchtet sind (Spalte 2), zu den Regelleistungsberechtigten insgesamt (Spalte 1), jeweils im Jahresdurchschnittswert 2024, wird der Berechnung des anteiligen Zuschussbedarfs im Unterabschnitt 405, 482 oder in der Produktgruppe 312 zugrunde gelegt.

[5] Erfasst wird die Höhe der Verwaltungskosten aus der Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen in der Produktgruppe 312 im Zeitraum vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 basierend auf den tatsächlichen Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einzahlungen (Ist-Zahlen) aber nur, soweit sie die **Verwaltung** der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betreffen und **ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

[6] Erfasst wird die Höhe der Leistungen aus der Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen der Produktgruppe 312, aber nur, soweit sie **die Leistungen** der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch betreffen, aber ohne die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

[7] Der jeweilige kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende is thier einzutragen.

Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG

Träger	Zuschussbedarf für Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen - Eingliederungshilferecht) in Euro für den Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024 [1,2]	
Kreisfreie Stadt Landkreis	Zuschussbedarf für aus der Ukraine Geflüchtete nach dem Anteil der Leistungsberechtigten im Unterabschnitt 488 (Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik)	Zuschussbedarf für aus der Ukraine Geflüchtete nach dem Anteil der Leistungsberechtigten in der Produktgruppe 316 (Eingliederungshilfen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch) (Doppik)
	1	2
*[3]		

[1] Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

[2] Erfasst wird der gesamte Zuschussbedarf für Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen (Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

[3] Der jeweilige örtliche Träger der Eingliederungshilfe ist hier einzutragen.

Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach dem Dritten, Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 des AufenthG

Träger	Leistungsberechtigte für das Jahr 2024		Zuschussbedarf für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete im Bereich des Dritten, Siebten bis Neunten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Euro für den Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024[1]			
			Gesamte Leistungen[2]	Zuschussbedarf anteilig entsprechend dem Anteil der Leistungsberechtigten für aus Ukraine Geflüchtete[3]	Gesamte Leistungen[2]	Zuschussbedarf anteilig entsprechend dem Anteil der Leistungberechtigten für aus Ukraine Geflüchtete[3]
Kreisfreie Stadt Landkreis	Leistungsberechtigte insgesamt	Leistungsberechtigte, die aus der Ukraine geflüchtet sind	im Unterabschnitt 410 (Hilfe zum Lebensunterhalt - Drittes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), im Unterabschnitt 411 (Hilfe zur Pflege - Siebtes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) und im Unterabschnitt 414 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - Hilfe in anderen Lebenslagen - Achtes und Neuntes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik)	im Unterabschnitt 410 (Hilfe zum Lebensunterhalt - Drittes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), im Unterabschnitt 411 (Hilfe zur Pflege - Siebtes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) und im Unterabschnitt 414 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - Hilfe in anderen Lebenslagen - Achtes und Neuntes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik)	in der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch) nur für die Produkte[4] 3111 (Hilfe zum Lebensunterhalt - Drittes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), 3112 (Hilfe zur Pflege - Siebtes Kapitel Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), 3115 (Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen - Achtes und Neuntes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), 3117 (Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Kosten einer Krankenbehandlung - § 264 Abs. 7 Fünftes Buches Sozialgesetzbuch) und 3118 (Schuldnerberatung - § 11 Abs. 5 SGB XII) (Doppik)	in der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch) nur für die Produkte[3] 3111 (Hilfe zum Lebensunterhalt - Drittes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), 3112 (Hilfe zur Pflege - Siebtes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), 3115 (Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen - Achtes und Neuntes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) 3117 (Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Kosten einer Krankenbehandlung - § 264 Abs. 7 SGB V) (Doppik)
	1	2	3	4	5	6
*[5]						

[1] Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können in der Regel aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

[2] Erfasst wird die Höhe der Leistungen für das Dritte, Siebte bis Neunte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen (Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

[3] Das Verhältnis der Leistungsberechtigten, die aus der Ukraine geflüchtet sind (Spalte 2), zu den Leistungsberechtigten insgesamt (Spalte 1), jeweils im Jahresdurchschnittswert 2024, wird der Berechnung des anteiligen Zuschussbedarfes in den Unterabschnitten 410, 411, 414 oder in den Produktgruppen 311, 3111, 3112, 3115, 3117, 3118 zugrunde gelegt.

[4] Soweit die angegebenen Produkte (vierstellig) mangels verpflichtender Verwendung nicht bebucht worden sein sollten, sind die entsprechenden Leistungen aus den einzelnen Buchungen der übergeordneten Produktgruppe oder gegebenenfalls anhand eigener verwendeter Produkte gleichen Inhaltes zu ermitteln.

[5] Der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe ist hier einzutragen.

Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG

Träger	Zuschussbedarf für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete im Bereich des Fünften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Euro für den Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024[1]	
Kreisfreie Stadt Landkreis	Gesamter Zuschussbedarf[2] im Unterabschnitt 413 (Hilfe zur Gesundheit - Fünftes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik)	Gesamter Zuschussbedarf[2] in der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch) nur für die Produkte[3] 3114 (Hilfe zur Gesundheit - Fünftes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), 3117 (Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Kosten einer Krankenbehandlung - § 264 Abs. 7 SGB V)
	1	2
*[4]		

[1] Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

[2] Erfasst wird der gesamte Zuschussbedarf für das Fünfte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch basierend auf den tatsächlichen Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen (Ist-Zahlen), **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

[3] Soweit die angegebenen Produkte (vierstellig) mangels verpflichtender Verwendung nicht bebucht worden sein sollten, sind die entsprechenden Zuschussbedarfe aus den einzelnen Buchungen der übergeordneten Produktgruppe oder gegebenenfalls anhand eigener verwendeter Produkte gleichen Inhaltes zu ermittteln.

[4] Der jeweilige örtliche Träger der Eingliederungshilfe ist hier einzutragen.

Begründung:

A. Allgemeines

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) zum 1. Juni 2022 erhalten hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine nicht mehr Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Rechtskreiswechsel).

Im Anwendungsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist der Rechtskreiswechsel für die Landkreise und kreisfreien Städte mit finanziellen Mehrbelastungen insbesondere bei den Kosten der Unterkunft verbunden, da diese Aufgaben, anders als der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes, nicht im übertragenen, sondern im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen werden. Während das Land den Aufgabenträgern die notwendigen Kosten für den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes erstattet, beteiligt sich der Bund an den Kosten der Unterkunft im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nur anteilig.

Die aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Behinderung haben aufgrund des Rechtskreiswechsels zudem nach § 100 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Diese Leistungen erbringen die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis.

Auch im Anwendungsbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entstehen zusätzliche Kosten für die Kommunen, da nur die Nettoausgaben für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a SGB XII vom Bund vollumfänglich erstattet werden.

Nicht erwerbsfähige Geflüchtete, welche die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII noch nicht erreicht haben beziehungsweise bei denen keine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt wurde, können Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Darüber hinaus können alle Geflüchteten Leistungen nach dem Fünften sowie dem Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Bei Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind insbesondere Aufwendungen für die medizinische Versorgung im Krankheitsfall nach dem Fünften Kapitel sowie bei Pflegebedürftigkeit für die Pflege nach dem Siebten Kapitel zu erwarten. Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden vollumfänglich nach § 46a SGB XII durch den Bund erstattet. Die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wirken sich damit nicht zu Lasten der kommunalen Haushalte aus.

Soweit keine Erstattung durch den Bund erfolgt, werden die Aufwendungen für die vorgenannten Kosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch von den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und der Sozialhilfe aus eigenen Einnahmen und nach Maßga-

be des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes über Schlüsselzuweisungen des Landes anteilig ausgeglichen.

Der Aufenthalt und der weitere Zugang Hilfesuchender aus der Ukraine führt auch im Jahr 2024 zu einer erheblichen finanziellen Belastung für die öffentlichen Haushalte der Kommunen. Es ist daher notwendig, schnell und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand sicherzustellen, dass die Kommunen im Jahr 2024 finanzielle Entlastungen für die Mehraufwendungen erhalten.

Im Anwendungsbereich des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Zusammenhang mit Geflüchteten aus der Ukraine sollen den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Jahr 2025 die Zuschussbedarfe für die im Jahr 2024 erbrachten Leistungen auf deren Nachweis erstattet und mit den Abschlagszahlungen im Jahr 2024 verrechnet werden.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten werden die Rechtsgrundlagen für die Erstattung der im Jahr 2024 entstehenden Mehraufwendungen im Zusammenhang mit aus der Ukraine geflüchteten Menschen in den Bereichen des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Jahr 2025 sowie für die Abschlagszahlungen im Jahr 2024 an die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und örtliche Träger der Eingliederungs- oder Sozialhilfe geschaffen.

Für die Bereiche des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2024 mit einem Zuschussbedarf der kreisfreien Städte und Landkreise als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe von insgesamt rund 44,2 Millionen Euro gerechnet. Diese Schätzung ist allerdings mit großen Unwägbarkeiten verbunden, da insbesondere die weitere Entwicklung des Fluchtgeschehens in Abhängigkeit vom weiteren Kriegsverlauf nicht vorhersehbar ist. Zudem ist die Entwicklung der Anzahl der Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die innerhalb des Jahres 2024 eine Erwerbstätigkeit aufnehmen werden, nicht vorhersehbar. Aktuell belastbare Daten zu den Zuschussbedarfen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch liegen erst mit der Abrechnung der Zuschussbedarfe des Jahres 2023 vor.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Erstattung und Bestimmung der zu berücksichtigenden Sozialleistungen und Verwaltungskosten sowie Ermittlung des Zuschussbedarfs)

Die Absätze 1 bis 8 bilden die Rechtsgrundlagen für die Ermittlung und Erstattung der Zuschussbedarfe für im Jahr 2024 erbrachte Leistungen und Verwaltungskosten der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Rahmen des Zweiten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Jahr 2025.

Im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden aus Verwaltungsvereinfachungsgründen nur die Leistungen für Personen mit ukra-

inischer Staatsangehörigkeit, jedoch nicht für alle aus der Ukraine Geflüchteten, berücksichtigt, da insoweit belastbare Daten vorliegen.

Zu den Leistungen im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gehören die Ausgaben und Auszahlungen auf den Zahlungsanspruch für laufende Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II abzüglich des jeweiligen Bundesanteils nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II. Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zählen im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu den finanzintensivsten Leistungen, die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den kommunalen Trägern erbracht werden. Dazu gehören auch die Aufwendungen nach § 22 Abs. 2 SGB II für unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum. Der Bund beteiligt sich zweckgebunden über den Bundesanteil nach § 46 Abs. 5 bis 7 SGB II an den Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte für diese Leistungen. Für die Ermittlung des Bundesanteils an den Aufwendungen der kommunalen Träger werden die Netto-Ausgaben oder Auszahlungen nach § 22 Abs. 1 und 2 SGB II, § 24 Abs. 4 und 5 sowie § 27 Abs. 3 SGB II, soweit diese Leistungen Bedarfe nach § 22 Abs. 1 oder 2 SGB II abdecken, zugrunde gelegt.

Zudem werden die Leistungen nach § 22 Abs. 6 SGB II für Wohnungsbeschaffungskosten, wie Kaution, Genossenschaftsanteile, Umzugskosten, und nach § 22 Abs. 8 SGB II für Mietschulden bei der Ermittlung des Zuschussbedarfes berücksichtigt, da diese Kosten Leistungsansprüche neben § 22 Abs. 1 SGB II begründen.

Neben den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II werden auch die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II für die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II für Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt berücksichtigt.

Neben den genannten kommunalen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auch die kommunalen Verwaltungsaufwendungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende berücksichtigt.

Im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden die Zuschussbedarfe für die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und für die Verwaltungsaufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 ermittelt, indem zunächst die Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal "Staatsangehörigkeit Ukraine" zur Anzahl aller Regelleistungsberechtigten, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten haben, nach Absatz 3 ins Verhältnis gesetzt wird. Bei den Regelleistungsberechtigten wird jeweils der Jahresdurchschnittswert 2024 zugrunde gelegt. Dieses Verhältnis wird danach auf die nach Absatz 2 ermittelten Leistungen und Verwaltungsaufwendungen angewendet. Die Gesamtzahl der Regelleistungsberechtigten und der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal "Staatsangehörigkeit Ukraine" werden nach § 2 Abs. 3 ermittelt.

Für die vom Rechtskreiswechsel betroffenen aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Behinderung, die nicht von der Übergangsregelung des § 150a SGB IX Sozialgesetzbuch erfasst sind, besteht keine Berechtigung mehr auf Leistungen nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe weitgehend entsprechen. Vielmehr haben aus der Ukraine geflüchtete Personen mit Behinderung durch den Wegfall der Voraussetzungen des § 100 Abs. 2 SGB IX Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 100 Abs. 1 SGB IX. Die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozial-

gesetzbuch erfüllen die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die vom Rechtskreiswechsel betroffenen geflüchteten Menschen im eigenen Wirkungskreis. Um die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe von den Mehraufwendungen im Aufgabenbereich des eigenen Wirkungskreises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch aus Anlass des Rechtskreiswechsels zu entlasten, sollen die tatsächlichen Zuschussbedarfe, die den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe durch die Bewilligung der Eingliederungshilfeleistungen an den Personenkreis entstehen, dessen Leistungsberechtigung sich aus § 100 Abs. 1 SGB IX ergibt, für diese Leistungen erstattet werden. Diese Zuschussbedarfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch nach Absatz 1 Nr. 3 werden auf der Grundlage der nachgewiesenen Nettoausgaben oder Nettoauszahlungen für diese Leistungen an aus der Ukraine geflüchtete Personen für das Jahr 2024 ermittelt, da diese Leistungen im Gegensatz zu den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Dritten sowie Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an aus der Ukraine geflüchtete leistungsberechtigte Personen mit überschaubarem Verwaltungsaufwand konkret ermittelbar sind. Absatz 5 enthält aus diesem Grund eine klarstellende Regelung.

Aus der Ukraine geflüchtete Menschen, die wegen fehlender Erwerbsfähigkeit keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, fallen seit dem 1. Juni 2022 bei Hilfebedürftigkeit und dem Vorliegen der in § 146 Abs. 1, 2 oder 3 SGB XII geregelten Voraussetzungen in den Anwendungsbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere Menschen, welche die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben, sowie jüngere Menschen, die nach ukrainischem Recht bereits eine Altersrente bezogen haben, sofern die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 4 SGB II erfüllt sind. Anspruchsberechtigt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind auch Minderjährige, die nicht Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind, zum Beispiel ohne Eltern aus der Ukraine geflüchtete Kinder.

Zu den nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu erbringenden Leistungen gehören unter anderem die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, wozu auch der Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft sowie gegebenenfalls individuelle Mehrbedarfe gehören, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Bei den aufgeführten Leistungsarten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbringen die örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem Rechtskreiswechsel überwiegend Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Darüber hinaus sind die aus der Ukraine geflüchteten Menschen – anders als die meisten deutschen Leistungsberechtigten – nicht gesetzlich kranken- und pflegeversichert, sodass die Kosten für deren ärztliche Behandlungen oder Pflege im Rahmen der Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in vollem Umfang von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu tragen sind.

Nur ein Teil der aus der Ukraine geflüchteten Menschen, hauptsächlich Menschen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben, erhalten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Diese Leistungen werden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach § 46a SGB XII vollständig durch den Bund erstattet. Da sie sich damit nicht zu Lasten der kommunalen Haushalte auswirken, entfällt insoweit eine Kostenerstattung.

Um die örtlichen Träger der Sozialhilfe von den Mehraufwendungen im Aufgabenbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch aus Anlass des Rechtskreiswechsels zu entlasten, sind die Zuschussbedarfe für die Leistungen nach dem Dritten und Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und c in Verbindung mit Absatz 4 zu ermitteln, indem zunächst der Anteil der Anzahl der Leistungsberechtigten mit dem Merkmal "Staatsangehörigkeit Ukraine" zu der Anzahl aller Leistungsberechtigten, die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und c im Jahr 2024 erhalten haben, ins Verhältnis gesetzt wird. Bei den Leistungsberechtigten wird jeweils der Jahresdurchschnittswert 2024 zugrunde gelegt. Dieses Verhältnis wird danach auf die nach Absatz 2 ermittelten Leistungen angewendet. Die dabei zugrunde zu legenden Zahlen werden nach § 2 Abs. 4 ermittelt.

Die Zuschussbedarfe nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b werden auf der Grundlage der nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben oder Nettoauszahlungen für diese Leistungen an aus der Ukraine geflüchtete Personen für das Jahr 2024 ermittelt, da diese Leistungen für aus der Ukraine geflüchtete Leistungsberechtigte im Gegensatz zu den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Dritten sowie Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit überschaubarem Verwaltungsaufwand konkret ermittelbar sind. Absatz 5 enthält hierzu eine klarstellende Regelung.

In Absatz 2 ist festgelegt, wie die Höhe der Leistungen und Verwaltungsaufwendungen, die den zu erstattenden Zuschussbedarfen zugrunde liegen, ermittelt wird. Die Höhe der Leistungen und der Verwaltungsaufwendungen wird ermittelt aus der Differenz zwischen den tatsächlich gezahlten Ausgaben und Auszahlungen und der auf diese Leistungen und Verwaltungskosten entfallenden Einnahmen und Einzahlungen, die den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungs- oder Sozialhilfe für die jeweiligen Leistungen und Verwaltungskosten im Jahr 2024 tatsächlich zugeflossen sind. Es sind nur tatsächlich ausgezahlte, also kassenwirksame Leistungen der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtlichen Träger der Eingliederungs- oder Sozialhilfe in die Erstattung einzubeziehen. Einnahmen und Einzahlungen beispielsweise durch Erstattungen anderer Träger sind im Rahmen des Erstattungsverfahrens zu berücksichtigen, wenn sie die diesbezüglichen Gesamtausgaben und Gesamtauszahlungen im Jahr 2024 tatsächlich mindern. Nicht berücksichtigt werden Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich sowie investive Ausgaben und Einnahmen (Vermögenshaushalt) beziehungsweise Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit aufgrund der zu erwartenden verhältnismäßig geringfügigen Auswirkungen.

In den Absätzen 3 bis 5 sind die Parameter für die Ermittlung der Zuschussbedarfe festgelegt.

Absatz 6 enthält die Festlegung, in welcher Höhe die jeweiligen Zuschussbedarfe nach den Absätzen 3 bis 5 erstattet werden. Im Ergebnis erstattet das Land die Zuschussbedarfe der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtlichen Träger der Eingliederungs- oder Sozialhilfe zu 100 Prozent.

In Absatz 7 sind die Pflichten der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der örtlichen Träger der Eingliederungs- oder Sozialhilfe im Rahmen des Erstattungsverfahrens geregelt. Danach sind diese zur Erfassung der durch den Rechtskreiswechsel bedingten Ausgaben und Auszahlungen sowie der hierbei zu berücksichtigenden Einnahmen und Einzahlungen verpflichtet. Darüber hinaus obliegt ihnen nach Absatz 7 Satz 1 die Prüfung, dass die Ausgaben und Auszahlungen sowie die Einnahmen und Einzahlungen begründet und belegt sind und die an den in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis erbrachten Leistungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Grundlage für die Kostenerstattung durch das Land bildet der in Absatz 7 Satz 2 vorgesehene tabellarische Nachweis, mit dessen Hilfe die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe der nach § 5 zuständigen Stelle die Zuschussbedarfe mitteilen. Der tabellarische Nachweis nach Absatz 7 Satz 3 ist mit einem Vermerk zu versehen, der die Prüfung nach Absatz 7 Satz 1 dokumentiert. Die Übernahme der Verantwortung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird durch das Erfordernis der Unterschrift durch die hierzu jeweils befugte Amtswalterin oder den hierzu jeweils befugten Amtswalter nach Absatz 7 Satz 4 bestätigt.

In Absatz 8 sind die Termine für die Vorlage der tabellarischen Nachweise nach Absatz 7 und die Termine für die Erstattungen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe festgelegt. Die jeweils angefallenen Zuschussbedarfe für das Jahr 2024 sollen spätestens bis zum Ablauf des 15. Mai 2025 der nach § 5 zuständigen Stelle nachgewiesen werden. Die Leistung der Erstattungszahlung soll spätestens zwei Monate nach der Vorlage der Nachweise, also spätestens bis zum Ablauf des 15. Juli 2025, erfolgen.

Zu § 2 (Datengrundlage)

Nach § 1 Abs. 7 Satz 2 ist geregelt, dass die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe die Zuschussbedarfe für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungen und Verwaltungsaufwendungen sowie die Zuschussbedarfe in tabellarischer Form nach dem Muster der Anlage nachweisen. Die bei dieser Ermittlung zu verwendenden Datengrundlagen werden in § 2 konkretisiert.

Die Aufgabenträger haben den tabellarischen Nachweis mittels der in Anlage vorgegebenen Tabelle zu erbringen und die dort enthaltenen Hinweise zur Ermittlung der Leistungen und Verwaltungsaufwendungen sowie der Zuschussbedarfe zu beachten (Absatz 1).

In Absatz 2 werden die im Hinblick auf die einzelnen Leistungsarten jeweils heranzuziehenden Datengrundlagen aufgelistet. Dabei wird nach den unterschiedlichen Systemen der Kameralistik durch die Angabe der jeweiligen Unterabschnitte des Einzelplans 4 beziehungsweise der Doppik durch die Angabe von Produktgruppen und einzelnen Produkten unterschieden.

In den Absätzen 3 und 4 werden die Datengrundlagen festgelegt, die für eine Verhältnis- beziehungsweise eine Durchschnittsbildung jeweils in den unterschiedlichen Bereichen zugrunde zu legen sind. Dies betrifft nicht den Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Fünften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, da in diesen Bereichen keine Verhältnisbildung in Bezug auf Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit vorgesehen ist.

Zu § 3 (Abschlagszahlungen)

Im Jahr 2024 erhalten die jeweiligen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Vorgriff auf die Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 eine Abschlagszahlung. Der Anspruch, die Höhe und der Verteilungsschlüssel der Abschlagszahlungen werden in den Absätzen 1 und 2 festgelegt. Der jeweilige als Abschlag zu zahlende Betrag richtet sich nach dem Anteil des Empfängers an dem Verteilungsschlüssel. Als Verteilungsschlüssel für die Abschlagszahlungen nach Absatz 2 dient der Vomhundertsatz von aus der Ukraine Geflüchteten in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt zur Gesamtzahl der aus der Ukraine Geflüchteten in Thüringen. Berechnungsbasis sind die Daten des Ausländerzentralregisters zum Stichtag 31. Dezember 2023.

Zu § 4 (Verrechnung)

Es wird klargestellt, dass die im Jahr 2024 an die jeweiligen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe geleisteten Abschlagszahlungen mit der im Jahr 2025 zu leistenden Erstattungszahlung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 verrechnet werden. Es wird eine klarstellende Regelung für den Fall aufgenommen, dass der kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe keinen Nachweis nach § 1 Abs. 7 Satz 2 bis 4 vorlegt. In diesem Fall wird keine Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 festgesetzt und ausgezahlt. Für verbleibende Rückzahlungsbeträge gelten die in § 1 Abs. 8 Satz 2 festgelegten Zeiträume und Termine entsprechend.

Zu § 5 (Zuständigkeit)

Das Landesverwaltungsamt ist die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde.

Zu § 6 (Gleichstellungsbestimmung)

Die Gleichstellungsbestimmung dient der Klarstellung, dass jeweils alle Personen erfasst sein sollen.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

In dieser Bestimmung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festgelegt.

Für die Fraktion DIE LINKE:	Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
Blechschmidt	Lehmann	Henfling

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Thüringer Rechnungshof
Gemeinde- und Städtebund Thüringen
Landratsamt Greiz, Jobcenter Greiz
Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Thüringischer Landkreistag

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

THÜR. LANDTAG POST
28.02.2024 10:41
5599/2024

Freistaat Thüringen

Thüringer Rechnungshof

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/9423

Ihre Nachricht vom:
2. Februar 2024

Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rudolstadt
22. Februar 2024

Äußerung gemäß § 111 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zum oben genannten Gesetzentwurf erhalten Sie die Äußerung des Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses.

Weiter erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Absatz 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Thüringer Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

Freistaat Thüringen
Thüringer Rechnungshof

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag
Mitglieder des
Innen- und Kommunalausschusses
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/9423

Ihre Nachricht vom:
2. Februar 2024

Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Äußerung gemäß § 111 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt
22. Februar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zum oben genannten Gesetzentwurf bat der Thüringer Landtag den Rechnungshof um Äußerung. Der Rechnungshof bedankt sich für die Beteiligung und beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. *Sind aus Ihrer Sicht die im Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente und Finanzmittel ausreichend?*

   Die mit rund 44,2 Mio. EUR angegebenen Finanzbedarfe der kommunalen Aufgabenträger sind der Höhe nach im Gesetzentwurf transparent und damit nachvollziehbar hergeleitet. Dieser Herleitung liegen jedoch nicht sicher einschätzbare Prämissen, wie die Entwicklung von Flüchtlingszahlen, zugrunde. Der tatsächliche Finanzbedarf kann daher letztlich nicht zuverlässig beurteilt werden. Folgerichtig spricht die Gesetzesbegründung von Unwägbarkeiten.

   Die Abschlagszahlungen in 2024 für die Leistungen nach SGB II, IX und XII sollen 30 Mio. EUR betragen – bezogen auf den Zuschussbedarf von 44,2 Mio. EUR sind dies rund 68 %. Die Differenz zwischen Abschlagszahlung und tatsächlichem Zuschussbedarf würde zwar spätestens bei der Abrechnung in 2025 erstattet werden. Dies bedeutet allerdings einen erheblichen Zeitverzug und kann dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung durch Landkreise und kreisfreie Städte zuwiderlaufen.

   Der Rechnungshof spricht sich dafür aus, die Abschlagszahlungen 2024 deutlich zu erhöhen – und nach Möglichkeit in Höhe des geschätzten Zuschussbedarfs vorzunehmen.

Thüringer Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

2. *Wie hoch ist aus Ihrer Sicht die Kostenfolgenabschätzung?*

   Der Gesetzentwurf hebt in seiner Begründung hervor, dass die Kostenfolgenabschätzung mit Unwägbarkeiten verbunden sei. Dieser Bewertung schließt sich der Rechnungshof an. Insbesondere sind die weitere, unsichere Entwicklung der Flüchtlingszahlen wie auch der Grad der Integration von ukrainischen Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt Einflussfaktoren, die die Mehrbelastungen der kommunalen Aufgabenträger und damit die in 2025 zu erstattenden Mehrkosten der Höhe nach merklich beeinflussen können.

3. *Werden aus Ihrer Sicht mit dem Gesetzentwurf alle entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung ukrainischer Geflüchteter abgedeckt?*

   Hierzu kann der Rechnungshof keine Aussagen treffen.

4. *Sehen Sie substantielle Verbesserungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten und zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung bei der Schülerbeförderung von aus der Ukraine Geflüchteten und zur weiteren Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes" (Drucksache 7/8060)?*

   Hierzu kann der Rechnungshof keine Aussagen treffen.

Mit freundlichen Grüßen

LANDKREIS
SCHMALKALDEN-MEININGEN
natürlich sportlich

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

Fachbereich Zentrale Steuerung, Innere Dienste
Fachdienst Kämmerei

Ihr Zeichen: Drs. 7/94236
Ihre Nachricht vom: 02.02.2024
Unser Zeichen:
(Bei Rückantwort bitte stets das Zeichen angeben.)
Unsere Nachricht vom:

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
29.02.2024 13:09
5806/24

Datum: 29.02.2024

Stellungnahme des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zum Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten (Drucksache 7/9423) im Zuge des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu diesem für alle Landkreise und kreisfreien Städte überaus wichtigen Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Schmalkalden-Meiningen seit 2012 als Optionskommune agiert, ist das hiesige Kommunale Jobcenter im eigenständigen Vollzug des SGB II im besonderen Maße vom sog. Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine Geflüchteten berührt. Darüber hinaus ist der Landkreis Schmalkalden-Meiningen mit seiner Sozialleistungsverwaltung in den Bereichen des SGB IX und SGB XII gleichsam betroffen, sodass im Folgenden eine ganzheitliche Betrachtung des Gesetzentwurfs und seiner finanziellen Implikationen vorgenommen wurde.

Tel 03693 485-0
Fax 03693 485-8436 • www.lra-sm.de
poststelle@lra-sm.de
(nur einfache Mitteilungen ohne Signatur)

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet unter dem Bereich Datenschutz (**www.lra-sm.de**). Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Landesregierung mit dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf die gesetzgeberische Weichen für einen vollumfänglichen kommunalen Mehrbelastungsausgleich in den Bereichen des SGB II, SGB IX und SGB XII im Zusammenhang mit dem Rechtskreiswechsel ukrainischer Geflüchteter im Jahr 2024 stellt. Dabei angemerkt sei allerdings auch, dass die Tatsache, des erst im laufenden Jahr nun auf den Weg gebrachten Gesetzentwurfs, die Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2024 in Zeiten hoher Inflations- und Zinsraten, einer rezessiven wirtschaftlichen Entwicklung und einer damit verbundenen überaus unsicheren Steuereinnahmen- sowie Kostenprognosen, die Haushaltsaufstellung im Landkreis zusätzlich erschwerte.

Finanzmittel und Instrumente

Zur Kenntnis genommen wird, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Verteilmasse der für das Jahr 2024 vorgesehenen Abschlagszahlung in Höhe von 30 Millionen Euro ca. 36 % unter ebenjener Abschlagszahlung des Jahres 2023 in Höhe von 47,2 Millionen Euro liegt. In diesem Zusammenhang nicht ohne Weiteres nachvollziehbar erscheint der Umstand, wonach der Gesetzentwurf einerseits bereits überschlägig Mehrkosten in Höhe von 44,2 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2024 annimmt, die kommunale Seite aber gemessen an der Abschlagszahlung in nicht unerheblichen Maße gezwungen ist, in Vorleistung zu gehen. Wie im Folgenden überschlägig aufgezeigt wird, ist eher von steigenden, als von fallenden Kostenbelastungen gegenüber dem Vorjahr 2023 auszugehen.

Insofern essentiell ist, dass das im Gesetzentwurf verankerte Instrumentarium der nachlaufenden Spitzabrechnung im Jahr 2025 unter Berücksichtigung der im Jahr 2024 erhaltenen Abschlagszahlung grundsätzlich sicherstellt, dass die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf seiner politischen Zusage nachkommt und die kommunalen Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Unterbringung ukrainischer Geflüchteter jedenfalls nachträglich vollumfänglich und entsprechend seiner konnexitätsrechtlichen Verpflichtung kompensiert.

Das Instrument und die Methodik der vorgesehenen Nachweisführung zur Ermittlung der Mehrbelastung, werden dabei als geeignet angesehen. Die Beibehaltung der grundsätzlichen Betrachtung des Verhältnisses von Hilfeempfänger zu Leistungsberechtigten, die aus der Ukraine geflüchtet sind, wird schon aus Vereinfachungsgründen für zweckdienlich erachtet. Darüber hinaus wird auch die bisherige Methodik begrüßt, wonach in spezifischen fallbezogenen Bereichen des SGB IX sowie Fünften Kapitels des SGB XII die tatsächlichen Nettoausgaben zu Grunde gelegt werden, da hier regelmäßig die Kosten Ukrainischer Geflüchteter über den durchschnittlichen Fallkosten

liegen können. Exemplarisch sei dies anhand der Kosten zur Krankenbehandlung (§ 48 SGB XII i. V. m. § 264 SG Abs. 4 SGB V) verdeutlicht. Regelmäßig erfüllen die ukrainischen Geflüchteten im SGB XII-Leistungsbezug nicht die Voraussetzungen für eine gesetzliche oder freiwillige Krankenversicherung gemäß SGB V, sodass keine reguläre Aufnahme in eine Krankenversicherung erfolgen kann. Betroffene werden folglich im Rahmen der Auftragsversorgung gemäß § 264 SGB V an eine Krankenkasse angegliedert, wobei sog. „Quasiversicherungsverhältnisse" für den Betroffenen mit der Krankenkasse geschlossen werden. Die Kosten der Krankenbehandlung zuzüglich der Verwaltungskosten der Krankenkasse muss der Landkreis als Sozialhilfeträger der gesetzlichen Krankenversicherung vollumfänglich erstatten. Im Bereich der Hilfe bei Krankheit können selbsterklärend bereits wenige Fälle enorme Kosten verursachen, womit strukturell eine erhöhte Varianz im Bild der Durchschnittskosten pro Leistungsbezieher durch das Hinzukommen der aus der Ukraine geflüchteten Menschen zu erwarten ist. Auch in der Eingliederungshilfe sind ähnliche Tendenzen denkbar.

Grobe Kostenfolgenabschätzung 2024

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen erhielt im Jahr 2023 eine pauschale Abschlagszahlung für die Mehrkostenerstattung im Bereich des SGB II, SGB IX und SGB XII aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten in Höhe von ca. 2,06 Millionen Euro. Zum aktuellen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der noch nicht abgeschlossenen Jahresabschlussarbeiten des Haushaltsjahres 2023 ist davon auszugehen, dass die angefallenen Mehrbelastungen mit der Zuweisung in o. g. Höhe wohl vollumfänglich kompensiert werden konnten. Vorsorglich ist dabei auf das zum Teil nachlaufende Abrechnungsverfahren, bspw. mit den Krankenkassen (u. a. im Bereich der Hilfen zur Gesundheit im Fünften Abschnitt des SGB XII) hinzuweisen, wonach im Zuge der in der kameralen Haushaltsführung ausgewiesenen Ist-Ausgaben regelmäßig in etwa die drei ersten Jahresquartale des jeweiligen Haushaltsjahres sowie das vierte Quartal des Vorjahres enthalten sind und lediglich eine Auszahlungsbetrachtung zum Stichtag, nicht aber die Aufwendungen zum 31. Dezember, ermöglicht.

In Betrachtung der Entwicklung der Regelleistungsberechtigten Ukrainer (Erwachsene und Kinder) nach dem SGB II stieg die Zahl im Januar 2023 von 782 auf 856 Fälle, in der Spitze im März 2023, um im Anschluss – auch aufgrund der erfolgreichen Vermittlung von Leistungsempfängern in Arbeit durch das Kommunale Jobcenter – im Oktober 2023 auf 772 Fälle abzusinken. Auch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit laufenden Kosten der Unterkunft (KdU) zeigt ein ähnliches Bild:

Hier steigt die Zahl von 317 Bedarfsgemeinschaften im Januar 2023 auf 372 im Mai 2023, um im Oktober 2023 auf 355 abzusinken. Die in diesem Zuge im Haushaltsjahr 2023 angefallenen kommunalen Mehrbelastungen lassen sich grob auf ca. 1 Million Euro beziffern. Sofern trotz der überaus volatilen Situation etwaiger Flüchtlingsbewegungen in Europa die Zugangszahlen Ukrainischer Geflüchteter auf ähnlichem Niveau verblieben, ist von einer stagnierenden, ggf. leicht rückläufigen Zahl an Regelleistungsberichtigten bzw. Bedarfsgemeinschaften auszugehen. Dieser Annahme folgend, wäre unter Beachtung der allgemeinen Inflationsentwicklung, welche selbstredend auch die im SGB II relevanten Kostenbelastungen im Bereich der KdU steigen lässt, davon auszugehen, dass ein ähnlicher bis leicht steigender Kompensationsbetrag, wie im Vorjahr angenommen werden muss. Jedenfalls ist im Ergebnis keinesfalls von einer deutlich sinkenden Kostenbelastung für das Haushaltsjahr 2024 auszugehen.

Auch im Bereich der Fallzahlen des SGB IX und SGB XII muss jedenfalls von einem konstanten Leistungsfallaufkommen ausgegangen werden, wobei hier die Kosten pro Fall deutlich steigen werden. Neben zum 1. Januar 2024 allgemein höheren Regelleistungssätzen werden sich nach unserem Dafürhalten insbesondere die Kosten für die Eingliederungshilfe im SGB IX sowie jene für die Hilfen zur Gesundheit (insbesondere Leistungen zur Krankenbehandlung) und die Hilfe zur Pflege im Fünften bzw. Siebten Kapitel des SGB XII deutlich erhöhen. Erwartbar ist, dass gerade hier die Leistungsempfänger erst ein Stück weit zeitversetzt vermehrt, mögliche Leistungen der jeweiligen Hilfeart verstärkt nachfragen. Dies hat verschiedene Ursachen, bspw. weil Beratungs- und Informationsmöglichkeiten wahrgenommen werden oder auch weil die Inanspruchnahme von Dienstleistungen mit gewissen Suchkosten (bspw. Notwendigkeit von freien Facharztterminen, o. Ä.) verbunden sind. Demzufolge steigen die durchschnittlichen Kosten pro Fall regelmäßig erst nach einer gewissen Zeit im Leistungsbezug. Während die Kosten sich im Jahr 2023 noch auf knapp 870.000 Euro beliefen, muss nach neueren groben Hochrechnungen von einer Kostenbelastung von mindestens ca. 1,2 Millionen Euro ausgegangen werden.

Dieser groben Kostenfolgenschätzung für das Jahr 2024 folgend ist unter Berücksichtigung der eingangs dargestellten um ca. 36 % geringeren Verteilmasse zur Abschlagszahlung gegenüber dem Vorjahr 2023 zu erwarten, dass erst mit der nachlaufenden Spitzabrechnung im Jahr 2025, die tatsächlich entstandenen Mehrbelastungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten kompensiert werden können.

Zum Rechtskreiswechsel ukrainischer Geflüchteter allgemein

Mit dem Durchführungsbeschluss zur Verlängerung der bislang geltenden Regelungen der EU-Massenzustromsrichtlinie um ein weiteres Jahr, der damit einhergehenden Anwendungen der bisherigen Regelungen des § 24 Aufenthaltsgesetzes wurde über die am 5. Dezember 2023 in Kraft getretenen Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung auch das System des sog. Rechtskreiswechsels aus der Ukraine Geflüchteter um ein weiteres Jahr seitens des Bundes fortgeschrieben. Angesichts der inzwischen belastbaren Zahlen, der offensichtlichen Zielverfehlung der durch den Rechtskreiswechsel angestrebten schnelleren Vermittlung ukrainischer Geflüchteter in den ersten Arbeitsmarkt, erscheinen die ursprünglichen Beweggründe für die Ungleichbehandlung ukrainischer Geflüchteter gegenüber anderen Gruppen nachweislicher Kriegsgeflüchteter jedenfalls nicht verhältnismäßig. Nicht nur, aber auch hiermit wird so der Zustand nur noch weiter manifestiert, wonach in Deutschland geltende, erhöhte Sozialleistungsstandards einer längst überfälligen europäischen Harmonisierung im Wege stehen. Speziell bezogen auf den Rechtskreiswechsel ist, wie im Folgenden dargestellt, ohne tiefgehende Änderungen der aktuellen bundesrechtlichen Voraussetzungen eine Umkehr kaum mehr zielführend umsetzbar.

Eine Rückkehr zum Asylbewerberleistungsgesetz für ukrainische Geflüchtete zum aktuellen Zeitpunkt würde dazu führen, dass diese einen Antrag auf Asyl stellen können. In der Folge werden diese Anträge analog der Anträge anderer Kriegsflüchtlinge wie z.B. aus Syrien, Afghanistan etc. durch das BAMF geprüft werden. Zuletzt erfolgte eine sehr schnelle Anerkennung durch das BAMF. Meist sind Personen bereits nach wenigen Wochen mit einem befristeten Aufenthaltstitel nach § 25 Asylbewerberleistungsgesetz versorgt. Damit ist der Zugang zum SGB II, SGB XII gegeben. Ein Familiennachzug nach § 28 Asylbewerberleistungsgesetz wäre möglich. Auch die Personen im Familiennachzug haben eine direkte Möglichkeit einen Antrag im SGB II, SGB XII zu stellen. Bezogen auf ukrainische Kriegsflüchtlinge würde das bedeuten, dass nach den aktuellen bundesgesetzlichen Grundlagen nach kurzer Rückkehr in das Asylbewerberleistungsgesetz, schon nach kürzester Zeit wieder ein Rechtskreiswechsel in das SGB-System stattfinden wird.

So ist die Erteilung der Aufenthaltstitel nach § 25 Asylbewerberleistungsgesetz einzig an die Voraussetzung Krieg im Heimatland bzw. subsidiärer Schutz gebunden. Die Erteilung der befristeten Aufenthaltstitel ist gerade nicht an die aktive Mitwirkung bei der Suche bzw. Aufnahme einer Beschäftigung gekoppelt, so dass mit jeder Verlängerung des Aufenthaltstitels der Verbleib im SGB II, SGB XII Bezug ohne weitere Bedingungen erteilt werden muss. Eine Beendigung des Leistungsbezuges, bspw. bei nichtaktiver Mitwirkung im Rahmen des Spracherwerbs, der Stellensuche bzw.

der berufliche Aus- und Weiterbildung sind jedenfalls unter den aktuellen bundesgesetzlichen Voraussetzungen ebenso wenig nicht möglich, wie eine Auflagenerteilung, wonach bspw. 50 % der der eigenen Versorgung des Lebensunterhaltes, durch die betroffene Person selbst erfolgen muss.

Insofern greift auch bspw. das geschaffene Chancen-Aufenthaltsrecht nur für Personen, welche diese Aufenthaltstitel für anerkannte Geflüchtete ebengerade nicht erhalten. Nur in diesen Fällen ist im Rahmen des vorübergehend ermöglichten SGB II-Leistungsbezugs für vorerst 18 Monate, die aktive Mitwirkung bei Spracherwerb, Stellensuche, Beschäftigungsaufnahme sowie Mitwirkung bei der Integration geknüpft.

Im Rahmen denkbarer Sanktionierungsmöglichkeiten für Geflüchtete im SGB II-Leistungsbezug, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Leistungsbeziehende mit deutscher Staatsbürgerschaft. Sie erweisen sich in der Praxis als viel zu aufwendig und laufen schon deshalb vielfach ins Leere. So kann das Jobcenter regelmäßig Leistungsminderungen nur dann aussprechen, wenn zuvor aufwendige Verfahren zur Kooperation des Betroffenen mit der Behörde und daran anschließende nochmalige Kontaktversuche fehlschlugen, wobei darüber hinaus noch weitere Prüfungen zu der Leistungsminderung entgegenstehender wichtiger Gründe bzw. außergewöhnlicher Härten zu prüfen sind. Wenn danach Leistungsminderungen ausgesprochen werden, können Pflichtverstöße (bspw. Nichtteilnahme an einer Maßnahme, Nichtbewerbung auf Stellenvorschläge) nur in einer stufenweisen Reduzierung von Leistungsansprüchen geahndet werden. D. h. in der ersten Stufe kann die Regelleistung des Bürgergeldes um 10 % für einen Monat gekürzt werden, im Anschluss können Kürzungen um 20 % für zwei weitere Monate und in der dritten Stufe 30 % für drei Monate erfolgen. Die Stufenregelung greift, wenn der Pflichtverstoß innerhalb von einem Jahr erfolgt. Die stufenweise Leistungsminderung setzt voraus, in zeitlich engem Kontakt mit dem Leistungsbeziehenden zu stehen, was enormen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Gleiches gilt für Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen, die wiederum aber jedoch ausschließlich zur Minderung des Regelleistungsbezugs um 10 % für einen Monat führen dürfen, wenn ein Verstoß ohne wichtigen Grund und Nachweis erfolgte. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor sämtliche Kontaktwege ausgeschöpft wurden, d. h. der Versand schriftlicher Einladungen erfolgte, der Telefonkontakt ebenso scheiterte wie die aufsuchende Arbeit des Jobcenters.

Die aktuelle bundesgesetzliche Verschärfung zur Leistungsminderung greift zudem ebenfalls in der Praxis nur, wenn bereits Arbeitsverträge geschlossen sind und Leistungsempfänger nicht erscheinen. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages wird bei "Totalverweigerern" gar nicht erst geschlossen.

Auf die in der Praxis darüber hinaus überaus problematische Einkommens- und Vermögensprüfung bei Antragsstellung ukrainischer oder anderweitiger anerkannter Geflüchteter im Bereich des Bürgergeldes sowie der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II sei zusätzlich hingewiesen. Anders als bei deutschen Staatsbürgern, bei denen Kontenabrufverfahren erfolgen, weitergehende Meldungen von Finanzbehörden ausgewertet oder bei Verdachtsfällen mittels Zugriff auf das Grundbuchzentralregister eventuell Immobilien überprüft werden können, ist das bei Geflüchteten mit möglichen Vermögenswerten im Ausland regelmäßig nicht möglich.

Kurzgefasst: Höhere Sozialleistungssätze in Deutschland gegenüber anderen Ländern der EU, dabei keine zeitliche Begrenzung von SGB-Leistungen für anerkannte Geflüchtete sowie kaum und nur mit hohen bürokratischen Hürden verbundene Sanktionierungsmöglichkeiten bei Pflichtverstößen. Im Ergebnis entstehen erhebliche Fehlanreize, die die Motivation der Leistungsempfänger unterminieren, die eigene Situation im Sozialleistungsbezug ändern zu wollen, d. h. das Sozialsystem lediglich als Übergangssystem nicht als dauerhafte Institution zur Versorgung des Lebensunterhalts zu begreifen. Auf das damit verbundene Fehlanreizsystem in der Migrationspolitik der vergangenen Jahre wurde vielfach hingewiesen (vgl. u. a. die am 25. Januar 2023 vom Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beschlossene Resolution zur Migrationspolitik des Landes und des Bundes). Insofern bedarf es unabhängig etwaiger Diskussionen um den Rechtskreiswechsel ukrainischer Geflüchteter einer generellen Abkehr von der aktuellen Migrationspolitik sowie der Änderung der damit verbundenen bundesgesetzlichen Rechtsgrundlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Landrätin

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)